

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	14.01.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verfahrensentwurf zur Gründung eines Bielefelder Klimarates

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

HWBA 9143/2014-2020, 19.09.19, TOP Ö18

Beschlussvorschlag:

Der Vorschlag zur Ausgestaltung eines Klimarates wird auf der Grundlage der Beratungen im AfUK konkretisiert und in der Folgesitzung zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Anlass:

In der Drucksache 9143/2014-2020 vom Sept. 2019 für den Haupt- Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss ist zum weiteren Umgang mit der Ausrufung des Klimanotstands festgehalten, dass für die Einrichtung eines Klimarates der AfUK und der Rat die zuständigen Gremien sind. Die folgenden Vorschläge zur Struktur, zur Geschäftsführung und zum weiteren Vorgehen stellen einen Rahmen dar, der im Weiteren konkretisiert und zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt wird.

Aufgaben des Bielefelder Klimarates:

Der Klimarat ist ein unabhängiges Gremium, das die Stadt Bielefeld bei der Umsetzung der Klimaschutzziele berät. Das beinhaltet die kritische Begleitung bereits beschlossener Klimaschutzmaßnahmen, das Einbringen eigener Ideen und Anregungen sowie eine regelmäßige Evaluation des Fortschritts hinsichtlich der CO₂-Minderung.

Das Bielefelder Handlungsprogramm Klimaschutz von 2018 mit seinen lokalen Zielen und Maßnahmen stellt eine wesentliche Arbeitsgrundlage des Klimarates dar. Die Zielerreichung soll überprüft werden und Vorschläge für neue Handlungsmöglichkeiten und Projekte sollen erarbeitet werden. Die Beschlüsse des Klimarates sind Empfehlungen an den AfUK, der je nach Inhalt weitere Gremien und Verwaltungseinheiten einbezieht. Die thematische Gliederung des Handlungsprogramms ist nachfolgend zur Erinnerung abgebildet:

- Erneuerbare Energien
- Nah- und Fernwärme / KWK
- Mobilität
- Energieeffiziente Gebäude und Quartiere
- Nachhaltiges Wirtschaften

- Regionale Handelsstrukturen
- Konsum und Ernährung
- Klimawandel und Gesundheit
- Klimabewusstsein und Transfer

Zusammensetzung des Bielefelder Klimarates:

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder soll 15 betragen, um eine gute Arbeitsfähigkeit und ausreichend Beteiligungsmöglichkeiten für jedes einzelne Mitglied zu erreichen. Durch die Zusammensetzung der Mitglieder sollen alle oben genannten Handlungsfelder angesprochen werden. Vorgeschlagen wird, das Gremium zu je einem Drittel aus zivilgesellschaftlichen Akteuren, wirtschaftlich agierenden Organisationen bzw. deren Interessenvertretungen sowie Fachleuten aus Hochschulen, Instituten oder Landesorganisationen zu bilden. Durch diese Aufteilung soll eine breite fachliche Aufstellung, eine Repräsentanz gesellschaftlich engagierter Gruppen und eine anspruchsvolle Expertise erreicht werden.

Der Vorsitz einschl. Stellvertretung des Gremiums soll aus seiner Mitte gewählt werden.

Im Sinne eines engen und transparenten Zusammenwirkens der Gremien wird vorgeschlagen, dem/der Vorsitzenden (und Stellvertretung) das Recht einzuräumen, auch selbst im AfUK vorzutragen.

Des Weiteren wird eine Verzahnung des Klimarates mit dem Netzwerk Klimaschutz angestrebt, die über eine Teilnahme der Vorsitzenden an dem Netzwerk erfolgen könnte.

Vorschlag für die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder:

- a) zivilgesellschaftliche Gruppen
 1. VCD/ ADFC/ Pro Nahverkehr
 2. Transition Town Bielefeld e.V.
 3. Fridays for future
 4. Ernährungsrat
 5. AG Umwelt-/ Naturschutzverbände
- b) wirtschaftlich agierende Organisationen
 1. AG der Wohnungswirtschaft
 2. IHK OW zu Bielefeld
 3. Handwerkskammer OWL
 4. Einzelhandelsverband
 5. Landwirtschaftliche Vertretung
- c) Fachexperten/-innen
 1. Universität/BI2000plus
 2. Fachhochschule Bielefeld (Themenfeld erneuerbare Energien)
 3. Verbraucherzentrale NRW, Beratungsstelle Bielefeld
 4. Bielefelder Klimatisch e.V.
 5. Energieagentur NRW

Beratende Mitglieder des Bielefelder Klimarates:

Weitere wichtige Akteure, die durch ihr Handeln für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verantwortlich sind und nicht stimmberechtigte Mitglieder im Klimarat sind, können je nach Thema beigeladen werden. Stadtverwaltung und städtische Gesellschaften werden den Klimarat nach Kräften unterstützen, z.B. durch Bereitstellung von Daten und Fachinformationen,

Entwurf einer Geschäftsordnung für den Bielefelder Klimarat (KR):

§ 1 Zusammensetzung

- 1.1 Der KR setzt sich zu je einem Drittel aus Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Gruppen, wirtschaftlich agierender Organisationen und Fachexpert/inn/en zusammen.
- 1.2 Der KR wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 1.3 Der KR kann bei Bedarf weitere Fachleute zur Beratung hinzuziehen.
- 1.4 Er tritt mindestens 4 mal jährlich zusammen.

§ 2 Sitzungen

- 2.1 Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder verpflichtend.
- 2.2 Jedes Mitglied kann 2 Vertretungen benennen, die das Mandat wahrnehmen dürfen.
- 2.3 Die Sitzungen sind öffentlich.
- 2.4 Über die Sitzungen werden von der geschäftsführenden Stelle Niederschriften (Ergebnisprotokolle) gefertigt, die von der Protokollführung und der/dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie werden den Mitgliedern zugesandt und mit der Tagesordnung für die jeweils folgende Sitzung zur Genehmigung vorgeschlagen.

§ 3 Einladung und Tagesordnung

- 3.1 Die Mitglieder des Klimarates werden zu den Sitzungen von der geschäftsführenden Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden eingeladen. Sie sind zu Sitzungen einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- 3.2 Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. In besonders dringenden Fällen kann die geschäftsführende Stelle im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Einladungsfrist verkürzen.
- 3.3 Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- 3.4 Anmeldungen zur Tagesordnung aus dem Mitgliederkreis müssen spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin mit entsprechender Sachverhaltsdarstellung bei dem/der Vorsitzenden bzw. der geschäftsführenden Stelle vorliegen.

§ 4 Ausarbeitung von Empfehlungen

- 4.1 Der KR erarbeitet Empfehlungen für den AfUK. Er ist berechtigt, zur Vorbereitung der Empfehlungen Arbeitsgruppen zu bilden und legt deren Leitung fest.
- 4.2 Die Arbeitsgruppen kommen nach Bedarf zusammen und tagen nichtöffentlich.
- 4.3 Die geschäftsführende Stelle leitet die Empfehlungen des KR dem AfUK zu.

§ 5 Abstimmungen

- 5.1 Der KR ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und hierbei jede der drei Mitgliedergruppen mit 3 Personen vertreten ist.
- 5.2 Der KR spricht Empfehlungen mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus. Werden Abstimmungsergebnisse mit lediglich einfacher Mehrheit getroffen, kommt es demnach nicht zu einer Empfehlung. Hierüber und über den Sachverhalt ist der AfUK auf dem Wege einer Mitteilung zu unterrichten.

§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen auf Empfehlung des KR durch den AfUK.

Weiteres Vorgehen:

Der Verfahrensentwurf zur Gründung eines Bielefelder Klimarates wird nach den Beratungen im AfUK weiter ausgearbeitet und dem AfUK und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Weiteren werden die entsendenden Vereine und Organisationen schriftlich um Beteiligung und Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gebeten. Ziel ist, dass die konstituierende Sitzung des Klimarates vor der Sommerpause 2020 stattfindet.

Oberbürgermeister**Pit Clausen**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.